

- I. Allgemeine Geschäftsbedingungen
- II. Auftragsdatenverarbeitung

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Portals der ApplyZ GmbH www.talk-n-job.de

1. Gegenstand und allgemeine Nutzung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der Software und Dienstleistungen der ApplyZ GmbH (nachfolgend ApplyZ oder Portal genannt) unter ihrer Internetdomain www.talk-n-job.de, die sowohl Unternehmen als auch Stellensuchenden angeboten werden. Für die Nutzung gelten ausschließlich diese Bedingungen sowie die jeweils geltenden Preislisten.

1.1 Allgemeine Leistung

Die ApplyZ Angebote werden von ApplyZ als webbasierte Software-Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf Servern von ApplyZ bzw. von ApplyZ beauftragten Dienstleistern gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags im Rahmen der vereinbarten Funktionalität zu nutzen und Daten zu verarbeiten. Dabei erkennt der Kunde grundsätzlich an, dass die Nutzung und der Zugang zu dem ApplyZ Angeboten eine Technologie beinhaltet, zu der die Übertragung von Informationen über das Internet gehört, die grundsätzlich unerlaubte Zugriffe oder irgendwelche Vorkommnisse auf dem Übertragungsweg ermöglicht, die sich nicht im Einflussbereich von ApplyZ befinden.

1.2 Eigentumsrechte

Eigentum, Rechte an geistigem Eigentum oder andere vergleichbare Rechte werden dem Kunden in Zusammenhang mit der Nutzung des ApplyZ Angebote nicht gewährt.

1.3 Lizenzierung

ApplyZ gewährt dem Kunden eine beschränkte, nicht exklusive und nicht übertragbare Nutzungs- und Zugriffslizenz für die freigegebenen Bereiche des ApplyZ Angebotes, die während der Laufzeit des Vertrags ausschließlich zur Erfüllung der Verarbeitung der Daten gemäß vereinbarten Vertragsumfang gewährt wird. Die durch diese Bedingungen gewährte Lizenz beschränkt sich ausschließlich auf den Remotezugriff auf die ApplyZ Angebote über das Internet und enthält nicht die Übertragung oder Weitergabe von Software oder Quellcode an den Kunden.

1.4 Unzulässige Zugriffe / Nutzungsverbote

Nicht genehmigte Integrationen oder Schnittstellen der ApplyZ Angebote sind untersagt. Hierunter sind jegliche systematischen Zugriffe auf das ApplyZ Angebote, Daten oder Server durch nicht authentifizierte Schnittstellen zu verstehen, wie z.B. VMS-Screen-Scraping-Technologien wie VMS Express und Job Diva oder Eigensysteme des Kunden. ApplyZ behält sich das Recht vor, den Zugriff von Benutzerkonten und IP-Adressen, die verdächtiges nicht genehmigtes Verhalten zeigen, zu deaktivieren.

Soweit nicht explizit anderweitig vereinbart, ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software von ApplyZ ganz oder teilweise (u.a. Quellcode oder Komponenten) zu kopieren, zu übermitteln, weiterzugeben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu übertragen, zu vervielfältigen, zu ändern, anzupassen, weiterzuentwickeln, zu übersetzen, nachzubauen, auseinanderzunehmen, zu zerlegen, zu versuchen, den Quellcode zu ermitteln oder davon abgeleitete Werke oder Konkurrenzprodukte zu entwickeln.

Es ist dem Kunden nicht gestattet: (1.) die Sicherheitsmaßnahmen des ApplyZ Angebotes ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ApplyZ zu testen oder zu verletzen, (2.) Daten oder Informationen zu übermitteln oder zu ändern, zu deren Übermittlung der Kunde nicht berechtigt ist, (3.) durch die Nutzung des ApplyZ Angebotes oder den Zugriff darauf gegen geltende Gesetze und Vorschriften zu verstoßen oder (4.) Informationen, die auf der Nutzung des ApplyZ Angebotes basieren, zu anderen als nach Vertrag festgelegten und lizenzierten Zwecken zu verwenden.

2 Verfügbarkeit der Software

2.1 Übergabepunkte

ApplyZ stellt dem Kunden die Software in der vereinbarten Version am Router-Ausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicherplatz werden von ApplyZ bereitgestellt. ApplyZ schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.

2.2 Unverschuldete Funktionsausfälle

Für Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste, die außerhalb des Einflussbereichs von ApplyZ liegen, steht ApplyZ nicht ein. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von ApplyZ handeln, von ApplyZ nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von ApplyZ erbrachten Leistungen haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

2.3 Hinweispflicht

Der Kunde ist verpflichtet, ApplyZ Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen unverzüglich und so präzise wie möglich anzuzeigen. Die Meldung erfolgt per E-Mail und zu den üblichen Bürozeiten (montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Unterbleibt diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB entsprechend.

3 Datensicherheit

3.1 Datenschutz

ApplyZ speichert und verarbeitet als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die dieser bei der Nutzung der ApplyZ Angebote überträgt oder zum Abruf bereitstellt. Der Kunde ist im Hinblick auf personenbezogene Daten die verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung des ApplyZ Angebote von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.

3.2 Haftungsfreistellung

Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, ApplyZ von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls ApplyZ von Dritten infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen in Anspruch genommen wird. ApplyZ wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde ApplyZ unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

Der Kunde räumt ApplyZ für die Zwecke der Vertragsdurchführung insbesondere das Recht ein, die zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. ApplyZ ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist ApplyZ ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

3.3 Datensicherung

Der Kunde stellt sicher, dass an ApplyZ übertragene Daten durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung gesichert sind. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

3.4 Bewerberpool

Die ApplyZ betreibt einen eigenen Bewerberpool, um Bewerbern für sie passende Stellen anbieten zu können, falls kein Anstellungsverhältnis mit dem Kunden zustande kommt.

Sofern ein Bewerber einwilligt, dass die ApplyZ seine Bewerberdaten zu den in der Datenschutz-Information beschriebenen Zwecken zeitlich unbegrenzt speichert und verarbeitet, wird die ApplyZ die Bewerberdaten in den eigenen Bewerberpool aufnehmen.

2. Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag wird abgeschlossen, mit der erfolgreichen Registrierung bei einem der Internet-Portale der ApplyZ, sowie bei der Nutzung und Buchung der Inhalte, bei denen die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Nutzer bestätigt werden. Eine Beendigung kann jederzeit im persönlichen Bereich des Nutzers erfolgen. Verstößt ein Nutzer gegen seine Verpflichtungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, kann ApplyZ jederzeit den Zugang zu sperren, den entsprechenden Eintrag ganz oder teilweise löschen und das Nutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden. Der Nutzer hat keinen Rechtsanspruch auf Veröffentlichung seiner Inhalte.

3. Leistungsumfang / Kosten

1. Leistung

ApplyZ bietet die Leistungen zur Nutzung an, um sich als (1.) Privatperson und interessierter Bewerber für Stellenangebote der Kunden über mögliche Stellenangebote zu informieren und Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern aufzunehmen sowie (2.) als Unternehmen Stellenangebote zu veröffentlichen, Bewerbungen zu übertragen, Bewerbungen zu bewerten und Kontakt mit Kandidaten und möglichen Bewerbern zu erhalten. Diese internetbasierten Leistungen der ApplyZ erstrecken sich auf die Unterstützung bei der Suche und Kommunikation sowie der Bereitstellung von Personal- und Beratungsdienstleistungen.

2. Kosten

Die Nutzung des Portals ist für Privatpersonen, Kandidaten und Bewerber grundsätzlich kostenfrei, sofern keine Dienstleistungen aus dem Bereich "für Unternehmen", aus der Seite: www.ApplyZ.io oder Services in Anspruch genommen werden, bei denen ausdrücklich auf die Kostenpflichtigkeit hingewiesen wird. Für Unternehmen ist die Generierung von Bewerbungslinks, die Nutzung des EasyRecruiter (active Sourcing), der Paketbestellungen oder die Nutzung anderer Dienstleistungen aus dem Bereich „für Unternehmen“, auf der Seite: www.ApplyZ.io kostenpflichtig. Es fallen Lizenz- und Nutzungsgebühren an. Weiterhin können Set-Up Gebühren in Rechnung gestellt werden. Es gelten die jeweils zur Zeit der Beauftragung vereinbarten Preise, Bedingungen und Leistungsbeschreibungen. Durch die Registrierung auf der Webseite entstehen dem Unternehmen keine Kosten.

4. Monats- und Jahreslizenzen / Kündigungsfristen

1. Monats- und Jahreslizenzen

Um Zugriff auf die Funktionen der Webseite www.talk-n-job.de zu erhalten, können Lizenzgebühren verlangt werden. Die Zahlung dieser Lizenzgebühren kann monatlich oder jährlich erfolgen. Die Lizenzgebühren werden automatisch, je nach gewähltem Produkt, zu Beginn des monatlichen oder jährlichen Zeitraums in Rechnung gestellt. Diese Gebühren werden sich automatisch verlängern, bis die Lizenz gekündigt wird. Die Gebühren entsprechen hierbei der anfänglichen Gebühr, sofern der Nutzer nicht im Voraus anderweitig benachrichtigt wird.

2. Kündigung einer Lizenz

Eine Monatslizenz kann vom Nutzer jederzeit gekündigt werden. Eine Jahreslizenz ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Abrechnungszeitraumes kündbar. Die Lizenz läuft dann bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes weiter. Die Kündigung der Lizenz wird dann jeweils am Ende des aktuellen Abrechnungszeitraumes wirksam. Mit der Beendigung einer Lizenz bleibt das Konto des jeweiligen Nutzers weiterhin erhalten. Es können jederzeit neue Lizenzen für ein Konto erworben werden.

Laufzeit der Nutzung

Die Laufzeit einer durch die Nutzungsgebühr erworbenen Leistung beträgt 6 Wochen ab dem Zeitpunkt des Erwerbes der Leistung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes endet die Laufzeit automatisch, ohne dass es hierzu eine Erklärung der Parteien bedarf. Die Laufzeit kann vom Nutzer durch die Entrichtung einer weiteren Nutzungsgebühr verlängert werden.

Die Ergebnisse der Produktnutzung sind auch Ende der Laufzeit im Konto des jeweiligen Nutzers abrufbar.

6. Recht zum Widerruf / Belehrung

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Zugang dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ApplyZ GmbH
Bergheimer Straße 147, 69115 Heidelberg
Tel.: 06221 / 1878510
E-Mail: info@applyz.de

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. - Ende der Widerrufsbelehrung.

7. Verantwortlichkeit und Pflichten des Nutzers

1. Inhaltliche Vorgaben

Für den Inhalt einer Stellenausschreibung, eines Profils und der Kommunikation mit Bewerbern, Unternehmen oder anderen Nutzern ist allein der Nutzer verantwortlich. Diese sind nur in dem gesetzlich zulässigen Rahmen (d.h. insbesondere Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, der Antidiskriminierungsgesetze, der presse-, urheber- und markenrechtlichen Bestimmungen, sowie

des HGB, BGB, UWG und StGB) erlaubt. Dem Nutzer ist es untersagt, kommerzielle Werbung für eigene Zwecke oder für Dritte zu machen, insbesondere nicht für die Bewerbung von anderen Internetangeboten.

2. Portalnutzung

Jede zweckfremde Nutzung oder Verwertung des ApplyZ-Portals und/oder Datenbanken ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für das Sammeln und Speichern von Daten aus den Datenbanken sowie zumindest teilweise Verwendung der Daten für gewerbliche Adressenverwertung sowie das Auslesen der Datenbanken zu den vorgenannten Zwecken sowie zu Zwecken sonstiger kommerzieller Verwendung. Der Nutzer hat ferner jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Funktionalität der Portal-Infrastruktur zu beeinträchtigen, insbesondere diese übermäßig zu belasten. Die Verwendung von Mechanismen, Software oder Scripts in Verbindung mit der Nutzung des ApplyZ Portals und Datenbanken ist untersagt, ebenso das Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren, insbesondere das Kopieren durch „Robot/Crawler“-Suchmaschinen-Technologien der ApplyZ-Portale oder Datenbanken. Der Nutzer darf nur Schnittstellen nutzen, die ihm im Rahmen der durch ApplyZ angebotenen Nutzung zur Verfügung gestellt.

8. Rechte zur Nutzung / Umfang / Urheber- und Schutzrechte / QR-Codes

Mit vollständiger Registrierung erhält der Nutzer das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das ApplyZ-Portal selbst und nur für seine eigenen Zwecke nach Maßgabe der Zweckbestimmung zu nutzen. Mit der Nutzung des Portals erwirbt der Nutzer ansonsten keinerlei Rechte, insbesondere keine Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte an den Dienstleistungen oder an den Inhalten, auf die der Nutzer zugreift. Alle bestehenden oder generierten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt insbesondere für Arbeits-/Leistungsergebnisse des Portals und Informationen an die Nutzer. Eine Bekanntgabe außerhalb der Zweckbestimmung ist untersagt.

ApplyZ steht es frei, jederzeit sämtliche oder einzelne Portal-Funktionalitäten mit oder ohne Mitteilung an den Nutzer vorübergehend oder auf Dauer zu ändern, zu unterbrechen oder einzustellen. ApplyZ haftet dem Nutzer nicht wegen Änderungen, Unterbrechungen oder der Einstellung einzelner oder sämtlicher Funktionen des Portals.

Werden zur Ausspielung der Links QR-Codes verwendet, ist zu gewährleisten, dass diese mit einem ApplyZ-Logo gekennzeichnet sind.

9 Haftung und Gewährleistung

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Eignung der Software-Ergebnisse

Der Einsatz des ApplyZ Angebotes unterstützt den Kunden bei der Vorselektierung im Recruitment-Prozess. Die Ergebnisse sind abhängig von Faktoren, auf die ApplyZ keinen Einfluss hat. Daher kann ApplyZ keine Haftung für die Eignung der Kandidaten übernehmen. Alle Ergebnisse der softwaregestützten Verarbeitung sind nur beschreibend und unterstützend, ohne dass diese als wertende oder verbindliche Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können; vielmehr obliegt die Eignungsprüfung ausschließlich

dem Kunden.

1.2

Eine Haftung für Software und Funktionalität der Plattform, insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit, Geeignetheit, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit oder Genauigkeit wird nicht übernommen.

1.3

ApplyZ haftet unabhängig vom Rechtsgrund nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, für die Verletzung von Kardinalspflichten sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Ausgeschlossen ist der Ersatz für Folgeschäden, insbesondere Schäden an Hardware, Software oder aufgrund Datenverlusts auf Seiten des Nutzers sowie entgangener Gewinn.

1.4 Mietrechtliche Bestimmungen

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung in Mietverträgen. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit dies eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.

2. Technische Verfügbarkeit und Sicherheit

2.1

ApplyZ ist bemüht, das Online-Portal 24/7 zur Verfügung zu stellen. Eine Garantie dafür kann jedoch nicht übernommen werden.

2.2

Die technische Leistung erfolgt nach dem Stand der Technik. Fehler in Programmierung sind auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht auszuschließen. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.

2.3

ApplyZ übernimmt keine Verantwortung für eine eventuelle Verspätung, Löschung, Fehlübertragung oder einen Speicherausfall bei der Kommunikation zwischen Nutzern oder im Zusammenhang mit persönlich gestalteten Bereichen oder dafür, dass durch einen unbefugten Zugriff (z.B. durch Hacker) Dritte unbefugt und zweckentfremdet persönliche Daten von Nutzern verwendet werden.

2.4 Inhalte

ApplyZ übernimmt keine Haftung für Inhalte, die von Nutzern eingestellt werden. Dies gilt auch für die Inhalte von Unternehmen und deren bereitgehaltenen Stellenangebote und Informationen.

10. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Wahrung von vertraulichen oder geschützten Informationen der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder von denen man vernünftigerweise annehmen kann, dass sie vertraulich sind („Vertrauliche Informationen“). Die Parteien vereinbaren, dass sie weder direkt noch indirekt irgendwelche vertraulichen Informationen der anderen Partei gegenüber einem Dritten offenlegen sowie keinerlei vertrauliche Informationen der anderen Partei aus einem anderen Grund nutzen als zur Erfüllung dieser Bedingungen und des Zwecks, es sei denn, die Genehmigung der anderen Partei liegt im Voraus in Textform vor.

Der Begriff „vertrauliche Informationen“ umfasst hierbei keine Informationen, die (1.) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine Offenlegung, die gegen diese Bedingungen verstößt, vorliegt, (2.) sich bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei rechtmäßig im Besitz einer Partei befinden, (3.) eine Partei in gutem Glauben und ohne Einschränkungen von einem Dritten empfängt, der das Recht hat, eine solche Offenlegung vorzunehmen, und der nicht gegenüber der anderen Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder (4.) die eine Partei unabhängig und ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt. Die Parteien können vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei offenlegen, wenn die Offenlegung kraft Gesetz oder Gerichtsverfahren erforderlich ist, jedoch nur -soweit gesetzlich zulässig-, wenn die andere Partei vorab schriftlich benachrichtigt wird, um dieser Partei angemessenen Gelegenheit zu geben, eine Schutzanordnung oder ein anderes Mittel, das die Offenlegung einschränkt, zu erwirken.

Jede Partei setzt die jeweils andere Partei unverzüglich in Kenntnis, sollte sie Grund zur Annahme haben, dass eine Offenlegung oder unzulässige Nutzung der vertraulichen Informationen der anderen Partei, die gegen diese Bedingungen verstößt, vorliegt oder droht.

Diese Verpflichtungen gelten über das Ende des Vertrags hinaus.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ApplyZ zulässig. ApplyZ ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

12. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

11.1

ApplyZ behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der Nutzer wird über Änderungen rechtzeitig informiert. Die Änderungsmitteilung wird neben dem Hinweis auf den

geänderten Text auch einen Hinweis auf die Möglichkeit und Frist des Widerspruchs, sowie Bedeutung und Folgen enthalten. Dies kann per E-Mail an die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

11.2

Wenn der Nutzer nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag, der auf die Änderungsmitteilung folgt, der Änderung widerspricht, gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als genehmigt. Stimmt der Nutzer der Änderung nicht zu, behält sich ApplyZ vor, die Nutzung zum Ende des folgenden Monats zu kündigen.

13. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen und ihre Auslegung unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist Heidelberg. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt für diese Bedingungen oder die Parteien nicht. Die Parteien schließen außerdem die Anwendung aller Gesetze, die in irgendeiner Weise auf dem Uniform Computer Information Transaction Act („U-CITA“) beruhen, auf diese Bedingungen oder die Parteien aus.

Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags zwischen den Parteien oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenslage und Bedeutung möglichst nahekommenden, wirksamen Vereinbarung zu ersetzen.

II. Auftragsdatenverarbeitung

Zusatzvereinbarung zu den AGB: Auftragsdatenverarbeitung Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

**ApplyZ GmbH
Bergheimer Straße 147
69115 Heidelberg**

Diese Zusatzvereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich durch den Vertragsschluss zur Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie sind damit eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Auftragnehmer, und werden vom Auftraggeber gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

Präambel

Soweit die vom Auftragnehmer über die Internetseite talk-n-job.de angebotenen und zu erbringenden Leistungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassen bzw. erfordern, erfolgt die Verarbeitung dieser Daten ausschließlich auf der Grundlage dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend „DSGVO“). Sie findet Anwendung auf Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

0. Definitionen

0.1.1 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

0.1.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) nach Weisung und im Auftrag des Verantwortlichen (Auftraggeber).

0.1.3 Subunternehmer

Als Auftragnehmer des Auftragsverarbeiters im Sinne der DSGVO ist der Subunternehmer ein „weiterer Auftragsverarbeiter“, vgl. Art. 28 Abs. 4 DSGVO.

0.1.4 Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich

durch den Hauptvertrag festgelegt; der Auftraggeber hat ein Weisungsrecht im Rahmen dieser vereinbarten Leistung.

1. Gegenstand, Dauer, Art Umfang und Ort

- 1.1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Leistungen, die vom Auftragnehmer zur Erfüllung einer auf der Internetseite www.talk-n-job.de gebuchten Dienstleistung zu erbringen sind und die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter konkretisiert sind. Ergänzend gelten diese Bestimmungen, wobei die Bestimmungen dieses Vertrages hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge vorrangig sind.
- 1.1.2 Der Auftrag beginnt mit dem Kauf eines Produktes durch den Auftraggeber auf der Internetseite www.talkandjob.de und erlischt nach Ablauf der Produktlaufzeit automatisch.
- 1.1.3 Soweit der Auftrag keine Regelungen zur Vertragsdauer enthält, gilt folgendes: Vertragsbeginn ist das Datum an dem der vorliegende Vertrag von Auftragsgeber akzeptiert wird (Sichtung und Akzeptanz der AGB und der Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftraggeber bei der Registrierung auf der der Plattform www.talkandjob.de). Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar.
- 1.1.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber kann den Vertrag außerdem jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen der DSGVO oder dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder dessen Datenschutzbeauftragten oder der Beauftragten der Revision vertragswidrig verweigert.
- 1.1.5 Der Gegenstand, Zweck und Umfang der vereinbarten Datenverarbeitung ergibt sich aus den angebotenen Dienstleistungen, bzw. ergänzend wie folgt:
 - Bereitstellung einer Bewerbungs-Software mit Chat-Funktion
 - Umwandlung des Sprach-Chat in Text
 - Bereitstellung des Textes als CSV-Datei (verschlüsselt per E-Mail oder über API)
- 1.1.6 Die Kategorien der betroffenen Personen umfassen:
 - Bewerber
- 1.1.7 Die Datenverarbeitung umfasst folgende Arten von Daten:
 - Berufserfahrung (aktuelle und vorherige Position, aktuelle und vorherige Arbeitgeber, Dauer der jeweiligen Beschäftigung, Perioden ohne Beschäftigung)
 - Fähigkeiten
 - Weiterbildungen
 - Sprachen
 - Name
 - Email Adresse
 - Telefonnummer

- 1.1.8 Die Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Eine Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn dies nach Art. 44 ff. DSGVO zulässig und vom Auftraggeber vorab schriftlich zugestimmt worden ist. Weitergehende Pflichten, Auflagen und Vorbehalte im Zusammenhang mit einer Tätigkeitsverlagerung, insbesondere infolge von Subdelegation, gemäß dem Hauptvertrag bleiben unberührt.
- 1.1.9 Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber Wartungsarbeiten an IT-Systemen durchführt, gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:
 - 1.1.10 Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Wartung nur auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen, wenn dies für die Durchführung der Wartung erforderlich ist. Es ist dem Auftragnehmer bei der Wartung untersagt, personenbezogene Daten des Auftraggebers auf eigenen IT-Systemen oder Datenträgern zu speichern, es sei denn der Auftraggeber weist ihn hierzu an.
 - 1.1.11 Fernwartungsarbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Vorfeld anzukündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung der Fernwartung mitzuvollziehen. Auf Anfrage und soweit erforderlich, wirkt der Auftragnehmer an der Konfiguration technischer Kontrolleinrichtungen mit.
 - 1.1.12 Die Fernwartung ist nur von Geschäftsräumen des Auftragnehmers aus zulässig. Notwendige Datenübertragungen zu Zwecken der Fernwartung müssen in hinreichend verschlüsselter Form erfolgen. Der Auftragnehmer verwendet nach dem Stand der Technik hinreichend sichere Authentisierungsverfahren.

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1.1 Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind anschließend vom Verantwortlichen zu dokumentieren. Der Auftragnehmer befolgt außerdem die internen Arbeitsanweisungen/Richtlinien des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bekannt sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Weisungen und den Arbeitsanweisungen sind die Einzelanweisungen vorrangig.
- 2.1.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass eine Analyse der Sprachaufnahmen und eine Bewertung der Inhalte sowie die Verarbeitung der Daten zu eigenen Zwecken nicht stattfindet.
- 2.1.3 Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) entsprechend Art. 32 DSGVO zu. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Zudem unterstützt er den Auftraggeber bei der Einhaltung der in Art. 32 DSGVO genannten Pflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. c, f DSGVO). Der Auftragnehmer

stellt sicher, dass er oder seine etwaigen Subunternehmer zur Erbringung der Dienstleistung die Verarbeitung und Speicherung von Anwendungen und schutzwürdigen Daten in virtuellen Netzwerken (z.B. in Form des Cloud Computing) nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

- 2.1.4 Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass die Sprachaufnahmen ausschließlich dazu dienen, das gesprochene Wort in Textform zu erfassen und in Textform zu verarbeiten. Es findet keine technische Analyse des gesprochenen Wortes der einzelnen Bewerber statt, aus der sich Rückschlüsse auf die Persönlichkeitsstruktur des Bewerbers ableiten lassen könnten. Tonlage, Wortwahl, Satzbau, Sprachgeschwindigkeit und -rhythmus werden zu keinem Zeitpunkt analysiert, um ein psychologisches Profil zu erstellen. Eine solche Technik ist in der Software des Auftragnehmers nicht implementiert.
- 2.1.5 Der Auftragnehmer bietet nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1, 5 DSGVO hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO und den Rechten der betroffenen Person steht. Dazu hat er ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Datensicherheitskonzept für diese Auftragsverarbeitung erstellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieses Datenschutz- und Datensicherheitskonzept zu pflegen und fortlaufend zu aktualisieren, wobei Änderungen mit dem Auftraggeber abzustimmen sind.
- 2.1.6 Der Auftragnehmer wirkt nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO kostenfrei bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DSGVO mit. Zudem hat der Auftragnehmer kostenfrei auf Anfrage an der Erstellung und der Aktualisierung des Verfahrensverzeichnisses des Auftraggebers mitzuwirken, soweit es die Dokumentation der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen betrifft. Er hat dem Auftraggeber die erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage offen zu legen.
- 2.1.7 Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, mitarbeiterbezogene oder –beziehbare Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle und nicht zu anderen Zwecken und in anderen Anwendungen zu verarbeiten als mit den Mitbestimmungsgremien des Auftraggebers vereinbart. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über etwaige einschlägige Vereinbarungen mit den Mitbestimmungsgremien und den daraus resultierenden Anforderungen umfassend informieren; im Fall von Widersprüchen mit diesem Vertrag informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und dieser erteilt eine entsprechende Weisung.
- 2.1.8 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die jeweilige Verpflichtung der mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter nachzuweisen.
- 2.1.9 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt der Auftragnehmer schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz. Anderenfalls wird ein Ansprechpartner für Datenschutzfragen benannt. Name und Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bzw. des Ansprechpartners für Datenschutzfragen) sowie Ansprechpartner für Informationssicherheitsfragen des Auftragnehmers lauten: Thomas Stegemann, dacuro GmbH, Otto-Hahn-Straße 3. 69190 Walldorf, Email: tsdacuro.de, Tel.: +49 6227 - 78 93 930. Jeder Wechsel

des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bzw. des Ansprechpartners für Datenschutzfragen) sowie des Ansprechpartners für Informationssicherheitsfragen des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

2.1.10 Der Auftragnehmer ist zur laufenden Kontrolle seiner Datenverarbeitungsprozesse und Systeme in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Der Auftragnehmer hat dies zu dokumentieren und die entsprechenden Aufzeichnungen dem Auftraggeber auf Anforderung mindestens einmal im Jahr zum Zwecke des Nachweises zur Verfügung stellen. Hierzu hat der Auftragnehmer auf Anforderung vorzulegen:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO; oder
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO; oder
- aktuelle Testate, Berichte, Penetrationstests, Ergebnisse von Notfall- Wiederanlaufübungen, Maßnahmenpläne oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaudatoren, Qualitätsaudatoren); oder
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. BSI-Grundschutz).

In den Nachweisen identifizierte Schwachstellen müssen zeitnah unter Berücksichtigung der Kritikalitätsstufe behoben werden. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass der Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung und unter Kostenübernahme durch den Auftraggeber, ebenfalls jährlich Penetrationstests auf für den Auftraggeber bereitgestellten Komponenten durchführen kann. Des Weiteren können die Softwarekomponenten des Auftraggebers zur Überprüfung an einen Dienstleister übermittelt werden.

2.1.11 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Verletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers sowie über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Kapitel VIII der DSGVO.

2.1.12 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person binnen 72 Stunden zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Einhaltung seiner Meldepflichten unterstützen. Er wird die Verletzungen unverzüglich dem Auftraggeber melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
- Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen,
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
- eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

2.1.13 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine personenbezogenen Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer nach vorheriger Freigabe (Schrift- oder Textform) durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

2.1.14 Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach dessen vorheriger Zustimmung (Schrift- und Textform) datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, hat die Löschung/Vernichtung der Daten erst nach deren Ablauf zu erfolgen. Das Protokoll der Löschung/Vernichtung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

2.1.15 In automatisierten Verarbeitungssystemen hat der Auftragnehmer mindestens die folgenden Arbeitsvorgänge zu protokollieren:

- Erhebung,
- Veränderung,
- Abfrage,
- Offenlegung einschließlich Übermittlung sowie
- Kombination und Löschung.

Protokolle zu Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und soweit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über ihm bekannt gewordene, etwaige datenschutzrechtliche Mängel bei der Durchführung der Auftragsverarbeitung unterrichten.

3.1.2 Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung im Zuge der bisherigen Zusammenarbeit von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen TOM zur Datensicherheit zu überzeugen. Er darf dies nach seiner Wahl insbesondere durch einen Abgleich der eingesetzten Verfahren mit den Anforderungen des Datenschutz- und Datensicherheitskonzeptes sowie durch verschiedenen Prüfungen der internen Revision, des/der Informationssicherheitsbeauftragten, des/der Datenschutzbeauftragten oder deren jeweiligen Beauftragten durchführen. Der Auftraggeber wird eine entsprechende Überprüfung auch während der Vertragslaufzeit regelmäßig durchführen.

4. Anfragen betroffener Personen

4.1.1 Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber den betroffenen Personen verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von

personenbezogenen Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

- 4.1.2 Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder einzuschränken. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Einschränkung, Löschung oder Auskunftserteilung wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Die Beantwortung der Auskunftersuchen erfolgt dabei ausschließlich durch den Auftraggeber.
- 4.1.3 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Kontrollrechte

- 5.1.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer stellt dafür sicher, dass sich der Auftraggeber ggf. jährlich von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftraggeber kann sich insbesondere nach Anmeldung (und ohne Anmeldung bei in Ziffer 3.9 und 3.10 genannten Vorfällen) zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten und, soweit möglich, ohne Störung des Betriebsablaufes von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen. Das gleiche Recht steht grundsätzlich den für die Aufsicht über den Auftraggeber zuständigen Datenschutzbehörden zu. Zudem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und vollumfänglich sicherheitsrelevante Auskünfte zu erteilen. Alle Informationen, die die Informationssicherheit des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer betreffen, sind vertraulich zu behandeln.
- 5.1.2 Die Übernahme von Kosten einer solchen Kontrolle seitens des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Weitergehende Kontroll-, Zutritts- und Auskunftsrechte des Auftraggebers oder von Dritten gemäß dem Hauptvertrag bleiben unberührt.
- 5.1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung (Textform ist ausreichend) innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.
- 5.1.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollen unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung seiner Kontrollen mitwirken. Der Auftragnehmer hat seinerseits die Datenverarbeitung regelmäßig zu kontrollieren und die Kontrollen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

6. Subunternehmer

- 6.1.1 Aufträge an Subunternehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vergeben werden. Der Auftraggeber genehmigt bereits jetzt das Unterauftrags-verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den in der Anlage 1 näher bezeichneten Sub-unternehmern (einschließlich Angabe der vollständigen Firma, der Adresse, der Verarbeitungsstandorte und der Art der Dienstleistung).

- 6.1.2 Wenn Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages sowie Art. 28 Abs. 2 bis 4 DSGVO entsprechen und der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig überprüft. Dem Auftraggeber sowie den zuständigen Datenschutzbehörden sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend Ziffer 6 einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, soweit erforderlich auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- 6.1.3 Weitergehende Anforderungen und Vorgaben zur Beauftragung von Subunternehmen gemäß dem Hauptvertrag bleiben unberührt.
- 6.1.4 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 6.1.5 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

7. Haftung

- 7.1.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden infolge fehlerhafter Datenverarbeitung oder bei sicherheitsrelevanten Verstößen, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen schuldhaft verursachen.
- 7.1.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber den betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

8. Sonstiges, Allgemeines

- 8.1.1 Sollten die personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den personenbezogenen Daten beim Auftraggeber liegt.
- 8.1.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – sind schriftlich abzufassen, was auch das elektronische Format umfasst.
- 8.1.3 Es gilt deutsches Recht.
- 8.1.4 Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht

Anlage 1

Liste der Subunternehmer

Unterauftragnehmer	Verarbeitungsstandort	Art der Dienstleistung
T-Systems International GmbH Hahnstraße 43d D-60528 Frankfurt am Main ISO27001 zertifiziert	Deutschland	Cloud-Server Infrastruktur
Google Ireland Limited Gordon House, Barrow Street Dublin 4 Irland	Europa Der Endpunkt der Api ist auf Europa begrenzt siehe: https://cloud.google.com/speech-to-text/docs/data-usage-faq?hl=de	Google text-to-speech / speech-to-text Api Google verwendet die Standardvertragsklauseln der europäischen Kommission siehe: https://policies.google.com/privacy/frameworks?hl=de
Insinno GmbH Bergheimer Str. 147, 69115 Heidelberg ISO27001 zertifiziert	Deutschland Cloud-Server Infrastruktur der Telekom (siehe oben)	Entwicklung der Web-Applikation, IT-Administration